

**Rekurskommission der
Evangelisch-reformierten Landeskirche
des Kantons Zürich**

Geschäft Nr. 2014-04

**Zwischenentscheid
der Geschäftsleitung vom 26. November 2014**

Mitwirkende:

Tobias Jaag (Vorsitz), Regula Spichiger, Margreth Frauenfelder

In Sachen

Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden A. Rekurrent,
vertreten durch B.

gegen

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde C. Rekursgegnerin,
vertreten durch die Kirchenpflege C.

und

Bezirkkirchenpflege D. Vorinstanz
vertreten durch die Präsidentin E.

betreffend Wiederbesetzung einer Stelle für Sekretariat (30%) und graphische Gestaltung (10%)

hat sich ergeben:

- I. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2013 ersuchte die Kirchenpflege der Kirchengemeinde C. den Verband A., die durch eine Kündigung frei gewordene Stelle für Sekretariat (30%) und graphische Gestaltung der Gemeindebeilage zu *reformiert* (10%) wieder besetzen zu können. Mit Verfügung vom 10. Februar 2014 wies der Finanzvorstand des Verbands das Gesuch ab. Auf Einsprache der Kirchenpflege bestätigte der Gesamtvorstand mit Beschluss vom 9. April 2014 den Entscheid des Finanzvorstands. Gegen diesen Beschluss erhob die Kirchenpflege Rekurs bei der Bezirkskirchenpflege D. Mit superprovisorischer Massnahme vom 18. Juni 2014 wies die Bezirkskirchenpflege den Verband an, den ausstehenden Lohn für den in der Zwischenzeit angestellten neuen Stelleninhaber auszubezahlen; am 9. Juli 2014 wurde dieser Beschluss auf Einsprache des Verbands definitiv bestätigt. Mit Beschluss vom 24. September 2014 hiess die Bezirkskirchenpflege die Begehren der Kirchenpflege gut, soweit sie darauf eintrat. In der Rechtsmittelbelehrung zu ihrem Beschluss nannte die Bezirkskirchenpflege das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich als Rechtsmittelinstanz.

- II. Der Rekurrent erhebt trotz der im angefochtenen Entscheid angeführten Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht Rekurs bei der Landeskirchlichen Rekurskommission. Er begründet dies damit, dass es sich nicht um eine personalrechtliche Streitigkeit, d.h. um eine Streitigkeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer handle, sondern um einen Konflikt zwischen einer Kirchengemeinde und dem Verband in Bezug auf die Anwendung eines Beschlusses der Zentralkirchenpflege.

Die Geschäftsleitung zieht in Erwägung:

1. Gemäss §§ 8 und 9 der Geschäftsordnung der Rekurskommission der Evangelisch-reformierten Landeskirche vom 18. Januar 2011 entscheidet die Geschäftsleitung über das vorläufige Eintreten oder das definitive Nichteintreten

auf einen Rekurs und weist die Streitsache der zuständigen Abteilung zu, falls darauf einzutreten ist.

2. Gemäss § 18 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 (KiG) können Entscheide kirchlicher Behörden letztinstanzlich an die Rekurskommission oder, sofern die Kirchenordnung dies nicht vorsieht, an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Gemäss Art. 228 der Kirchenordnung vom 17. März 2009 (KO) beurteilt die Rekurskommission unter anderem Rekurse gegen Rekursentscheide der Bezirkskirchenpflegen. Unzulässig ist gemäss Art. 228 Abs. 2 KO jedoch der Rekurs gegen Anordnungen und Rekursentscheide im Bereich des Personalrechts. Somit stellt sich die Frage, ob der vorliegende Fall eine Streitigkeit im Bereich des Personalrechts zum Gegenstand hat.
3. Das Motiv, Anordnungen und Rekursentscheide im Bereich des Personalrechts dem Verwaltungsgericht statt der Rekurskommission zur Beurteilung zuzuweisen, lag darin, die Erfahrungen des Verwaltungsgerichts als Personalgericht weiter zu nutzen (MARTIN RÖHL, Staatlicher und landeskirchlicher Rechtsschutz im Kanton Zürich, in: Rüssli/Hänni/Häggi Furrer (Hrsg.), Festschrift für Tobias Jaag, Zürich 2012, S. 261 ff., 269 Fussnote 48). Anordnungen im Bereich des Personalrechts gemäss Art. 228 Abs. 2 KO sind somit personalrechtliche Anordnungen, welche nach der Regelung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) vom 24. Mai 1959 in der früheren Fassung das Verwaltungsgericht als Personalgericht zu beurteilen hatte (§§ 74 ff. VRG in der Fassung vom 8. Juni 1997).
4. Der Begriff *Anordnungen und Rekursentscheide im Bereich des Personalrechts* ist somit gleich zu verstehen wie jener der personalrechtlichen Streitigkeiten, der im zürcherischen Verwaltungsverfahren auch noch verschiedentlich verwendet wird, nachdem der Abschnitt über das Verwaltungsgericht als Personalgericht durch die Revision des VRG vom 22. März 2010 aufgehoben worden ist. So sieht § 13 Abs. 3 VRG vor, dass in Rekursverfahren betreffend personalrechtliche Streitigkeiten in der Regel keine Kosten erhoben werden; eine analoge Regelung enthält § 65 Abs. 3 VRG für das Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht, falls der Streitwert 30'000 Franken nicht übersteigt. Gemäss § 25 Abs. 2 lit. a VRG besteht in personalrechtlichen Angelegenheiten bei Kündigung, Einstellung im Amt, vorzeitiger Entlassung oder Freistellung keine aufschiebende Wirkung. § 27 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 VRG enthalten für personalrechtliche Angelegenheiten eine Sonderregelung mit Bezug auf die Entscheidungsbefugnis der Rechtsmittelinstanzen. In all diesen Bestimmungen ist der Begriff der personalrechtlichen Streitigkeiten dahingehend zu verstehen,

dass es sich um Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer handelt (vgl. dazu KASPAR PLÜSS, in: Alain Griffel (Hrsg.), Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. Aufl., Zürich 2014, § 13 N. 85). Nur in solchen Verfahren rechtfertigen sich die Gebührenfreiheit, die fehlende aufschiebende Wirkung sowie die eingeschränkte Kognition der Rechtsmittelinstanzen.

5. Im vorliegenden Verfahren geht es nicht um eine Streitigkeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Vielmehr bezieht sich die Auseinandersetzung auf die Bewilligung von Personalstellen einer Kirchgemeinde der Stadt A. durch den Verband. Dies ist eine organisations- bzw. finanzrechtliche Streitigkeit zwischen zwei öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die nur mittelbar das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer betreffen. Grundlage der Auseinandersetzung bilden nicht personalrechtliche Regelungen, sondern Beschlüsse des Verbands über die Finanzkompetenzen und die Stellenpläne der Kirchgemeinden. Entsprechend hat die vorliegende Streitigkeit nicht eine Anordnung im Bereich des Personalrechts, d.h. eine personalrechtliche Streitigkeit, zum Gegenstand. Demzufolge ist Art. 228 Abs. 2 KO auf das vorliegende Verfahren nicht anwendbar. Die Zuständigkeit der Landeskirchlichen Rekurskommission ist daher zu bejahen.
6. Ein Meinungs austausch mit dem Verwaltungsgericht erscheint nicht erforderlich. Die Auslegung der Kirchenordnung, eines landeskirchlichen Erlasses, obliegt den Organen der Landeskirche und damit der Rekurskommission, nicht dem Verwaltungsgericht.
7. Gemäss § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung müsste das vorliegende Verfahren der 1. Abteilung zugewiesen werden, da der letzte Fall von der 2. Abteilung behandelt wurde. Da jedoch der Vorsitzende der 1. Abteilung für den Rekurrenten in neuerer Zeit ein Rechtsgutachten verfasst hat, könnte der Anschein der Befangenheit bestehen. Aus diesem Grund tritt er in den Ausstand. Gestützt auf § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung wird das Geschäft deshalb in Abweichung vom ordentlichen Turnus der 2. Abteilung der Rekurskommission zugewiesen.
8. Der vorliegende Zwischenentscheid ist den Parteien sowie der Vorinstanz zu eröffnen. Ein Rechtsmittel steht erst gegen den Endentscheid zur Verfügung.

Demgemäss entscheidet die Geschäftsleitung der Landeskirchlichen Rekurskommission:

1. Auf das Verfahren wird vorläufig eingetreten.
2. Das Geschäft wird der 2. Abteilung zugewiesen.
3. Dieser Beschluss wird den Parteien sowie der Vorinstanz ohne Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

Für die Geschäftsleitung
der Landeskirchlichen Rekurskommission

Tobias Jaag

Margreth Frauenfelder